

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 10. Dezember 2009

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 91-1-I), erlässt die Gemeinde Birgland folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Birgland.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen vom Fahrbahnrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen unmittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubbildung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
- ba) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1m innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
- bb) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann

die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 06:30 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch ätzenden Mitteln - zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut möglichst am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Art. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

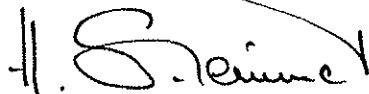
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 31. Oktober 1973 außer Kraft.

Illschwang, 10.12.2009
GEMEINDE BIRGLAND



Steinmetz
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Birgland vom 10.12.2009

Gemeinde Birgland: Straßenverzeichnis

über alle in der geschlossenen Ortlage liegenden Straßen

Gruppe A: Reinigungsflächen: Gehbahnen und Fahrbahnrande

Gruppe B: Reinigungsflächen: bis zur Fahrbahnmitte

Nr.	PLZ	Ort	Ortsteil	Straße	Straßentyp	Gruppe
1	92262	Birgland	Aicha		Ortsstraßen	B
2	92262	Birgland	Ammerried		Ortsstraßen	B
3	92262	Birgland	Ammersricht		Kreisstraße	A
4	92262	Birgland	Ammersricht		Ortsstraßen	B
5	92262	Birgland	Baumgarten		Ortsstraßen	B
6	92262	Birgland	Betzenberg		Ortsstraßen	B
7	92262	Birgland	Buchhof		Ortsstraßen	B
8	92262	Birgland	Burkartshof		Ortsstraßen	B
9	92262	Birgland	Dickatshof		Ortsstraßen	B
10	92262	Birgland	Dollmannsberg		Ortsstraßen	B
11	92262	Birgland	Eckeltshof		Kreisstraße	A
12	92262	Birgland	Eckeltshof		Ortsstraßen	B
13	92262	Birgland	Eckertsfeld		Ortsstraßen	B
14	92262	Birgland	Frechetsfeld		Kreisstraße	A
15	92262	Birgland	Frechetsfeld		Ortsstraßen	B
16	92262	Birgland	Fürnried	Dorfplatz	Ortsstraße	B
17	92262	Birgland	Fürnried	Dorfstraße	Kreisstraße	A
18	92262	Birgland	Fürnried	Im Gwend	Ortsstraße	B
19	92262	Birgland	Fürnried	Kindergartenweg	Ortsstraße	B
20	92262	Birgland	Fürnried	Nonnhofers Straße	Kreisstraße	A
21	92262	Birgland	Fürnried	Pfarrgasse	Ortsstraße	B
22	92262	Birgland	Fürnried	Schulstraße	Ortsstraße	B
23	92262	Birgland	Fürnried	Wiesenstraße	Privatstraße	0
24	92262	Birgland	Fürnried	Wurmrauscher Straße	Ortsstraße	B
25	92262	Birgland	Geigenwang		Ortsstraßen	B
26	92262	Birgland	Gronatshof		Ortsstraßen	B
27	92262	Birgland	Hainfeld		Ortsstraßen	B
28	92262	Birgland	Haslach		Ortsstraßen	B
29	92262	Birgland	Hirschricht		Ortsstraßen	B
30	92262	Birgland	Höfling		Kreisstraße	A
31	92262	Birgland	Höfling		Ortsstraßen	B
32	92262	Birgland	Kegelheim		Kreisstraße	A
33	92262	Birgland	Kegelheim		Ortsstraßen	B
34	92262	Birgland	Kutschendorf		Ortsstraßen	B
35	92262	Birgland	Leinberg		Ortsstraßen	B
36	92262	Birgland	Leinhof		Ortsstraßen	B
37	92262	Birgland	Lichtenegg		Ortsstraßen	B
38	92262	Birgland	Matzenhof		Ortsstraßen	B
39	92262	Birgland	Nonnhof		Kreisstraße	A
40	92262	Birgland	Nonnhof		Ortsstraßen	B
41	92262	Birgland	Odammershüll		Ortsstraßen	B
42	92262	Birgland	Odhaag		Ortsstraßen	B
43	92262	Birgland	Odthal		Ortsstraßen	B
44	92262	Birgland	Pleishof		Ortsstraßen	B
45	92262	Birgland	Poppberg		Ortsstraßen	B
46	92262	Birgland	Reichenunholden		Ortsstraßen	B
47	92262	Birgland	Riedelhof		Ortsstraßen	B
48	92262	Birgland	Rothsricht		Ortsstraßen	B
49	92262	Birgland	Schwend	Am Häuselstein	Ortsstraßen	B
50	92262	Birgland	Schwend	Am Hutanger	Ortsstraßen	B
51	92262	Birgland	Schwend	Betzenberger Straße	Ortsstraßen	B
52	92262	Birgland	Schwend	Fliederweg	Ortsstraßen	B
53	92262	Birgland	Schwend	Hauptstraße	Staatsstraße	A
54	92262	Birgland	Schwend	Kirchweg	Ortsstraßen	B
55	92262	Birgland	Schwend	Leinbergstraße	Ortsstraßen	B
56	92262	Birgland	Schwend	Pfaffengasse	Ortsstraßen	B
57	92262	Birgland	Schwend	Raiffeisenplatz	Ortsstraßen	B
58	92262	Birgland	Schwend	Riedelhofer Straße	Ortsstraße	A
59	92262	Birgland	Schwend	Scharrerergasse	Ortsstraßen	B
60	92262	Birgland	Schwend	Sonnleite	Ortsstraßen	B
61	92262	Birgland	Schwend	Vogelherdstraße	Ortsstraßen	B
62	92262	Birgland	Schwend	Zum Birgl	Ortsstraßen	B
63	92262	Birgland	Schwenderöd		Staats- u. Kreisstraße	A
64	92262	Birgland	Schwenderöd		Ortsstraßen	B
65	92262	Birgland	Sunzendorf		Ortsstraßen	B
66	92262	Birgland	Tanniohe		Ortsstraßen	B
67	92262	Birgland	Troßalter		Ortsstraßen	B
68	92262	Birgland	Wolfertsfeld		Ortsstraßen	B
69	92262	Birgland	Woppenthai		Ortsstraßen	B
70	92262	Birgland	Wurmrausch		Ortsstraßen	B